

**Satzung
des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath,
Overath, Odenthal und Kürten
vom 26.10.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) in der derzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes in ihrer Sitzung am 26.10.2022 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Berufsschulverbandes Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten beschlossen:

**§ 1
Verbandsmitglieder**

Die Städte Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath und die Gemeinden Odenthal und Kürten bilden gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einen Berufsschulverband.

**§ 2
Aufgaben**

Der Schulverband ist Träger der Berufskollegs für die Verbandsmitglieder.

**§ 3
Name, Sitz, Siegel**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Berufsschulverband Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
- (3) Der Schulverband führt ein Dienstsiegel. Als Dienstsiegel wird das kleine Landessiegel verwendet. Es enthält im unteren Halbkreis die Inschrift „Berufsschulverband Bergisch Gladbach, Rösrath, Overath, Odenthal und Kürten“.

**§ 4
Organe**

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der/die Schulverbandsvorsteher/-in.

**§ 5
Mitgliedschaft/ Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung**

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Vertretenden der Verbandsmitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

Auf je angefangene 200 Schüler/-innen einer Mitgliedsgemeinde entfällt ein Mitglied der Verbandsversammlung. Für die Berechnung der Mitgliedschaftsrechte sind die Schüler/-innen zu berücksichtigen, die zu Beginn der Wahlperiode die Schulen dieses Verbandes besuchen.

Jeder Stadt / Gemeinde stehen jedoch mindestens zwei Mitglieder der Verbandsversammlung zu.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter/-innen werden von den Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit gewählt; sind mehrere Vertreter/-innen zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Schulverbandsversammlung erlischt, wenn die in der Gemeindeordnung und dem Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d) festgelegten Voraussetzungen zur Wahl des Mitgliedes wegfallen.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter/in vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für die restliche Wahlzeit ein neues Verbandsmitglied zu wählen.
- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit einen Vorsitz und dessen Stellvertretung.
- (5) Die Schulverbandsversammlung kann den Vorsitz und dessen Stellvertretung abberufen. Die Vorschrift des § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.
- (6) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls nach § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW.

§ 6

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 1. die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihre Vertretung,
 2. die Wahl des/der Schulverbandsvorstehers/-in,
 3. die Bildung eines Schulbezirks,
 4. die Ausübung der Rechte des Schulträgers nach § 61 des Schulgesetzes NRW,
 5. den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
 6. den Jahresabschluss und die Entlastung des/der Verbandsvorstehers/-in,
 7. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 8. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere so wie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, die Zustimmung zu Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 9. die Änderung der Satzung,
 10. die Auflösung des Schulverbandes.
- (2) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, oder die Schulverbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem/der Verbandsvorsteher/-in oder dem Vergabeausschuss überträgt.

- (3) Die Schulverbandsversammlung wird von der Geschäftsführung einmal jährlich über Aufträge aus Liefer- und Dienstleistungen über 5.000 € Euro netto in Kenntnis gesetzt.

§ 7

Beschlüsse der Schulverbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Schulverbandes, bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen gelten die Vorschriften der §§ 49 und 50 der Gemeindeordnung NRW entsprechend.

§ 8

Sitzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Die Verbandsversammlung wird schriftlich einberufen. Die/der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt. Sie/Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem/der Schulverbandsvorsteher-/in fest. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind von ihm öffentlich bekanntzumachen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung der Schulverbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.
- (2) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung oder auf Vorschlag des/der Verbandsvorstehers/-in kann die Öffentlichkeit für einzelne Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung wird durch den/die Verbandsvorsteher/-in oder eine von ihm/ihr zu benennende Schriftführung eine Niederschrift angefertigt, die von der/dem Vorsitzende/-n und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, ist für die Sitzung der Schulverbandsversammlung die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Die Schulverbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.
- (2) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode müssen ein Vergabeausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden.

- (3) Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von dem/der Verbandsvorsteher/-in noch einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet die Schulverbandsversammlung.

§ 10

Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Schulverbandsversammlung regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse.
- (2) Der Vergabeausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss bestehen aus je 3 Mitgliedern, die aus der Mitte der Schulverbandsversammlung bestellt werden.
- (3) Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für die Schulverbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11

Vergabeausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss entscheidet über alle Aufträge, die nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), der Vergabeverordnung (VgV) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB bzw. VOB/A EU) vergeben werden, sofern der Auftragswert 30.000 € Euro netto überschreitet. Der Vergabeausschuss entscheidet auch über die Nachaufträge, die 5 % des Auftragswertes, mindestens aber 5.000 € Euro betragen.
Sofern die Vergaben des Berufsschulverbandes stellvertretend durch die Stadt Bergisch Gladbach getätigt werden, ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass der Berufsschulverband und nicht die Stadt Bergisch Gladbach Auftraggeber der Leistung wird.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn die Geschäfte dies erfordern. Dieser prüft den Jahresabschluss des Berufsschulverbandes im Hinblick auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und gibt eine entsprechende Empfehlung an die Verbandsversammlung ab.
Bei seiner Prüfung bedient er sich einer örtlichen Rechnungsprüfung der Verbandskommunen oder ggfls. Dritter i.S.d. § 101, 102 Gemeindeordnung NRW.

§ 12

Schulverbandsvorsteher/-in

- (1) Der/die Verbandsvorsteher/-in und seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter/-innen oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt. Sie/ Er wird von ihrer/seiner Vertretung im Hauptamt vertreten. Die Vertretung kann auch durch eine/-n andere/-n Beamtin/-en eines Verbandsmitgliedes erfolgen. Für diesen Fall ist der/die Vertreter/-in von der Verbandsversammlung zu wählen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsteher/-in führt die laufenden Geschäfte des Schulverbandes. Er/Sie hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen.

- (3) Die Verwaltung des Berufsschulverbandes wird der Stadt Bergisch Gladbach nach den für sie geltenden Bestimmungen übertragen.
- (4) Der/Die Verbandsvorsteher/-in vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von dem/der Verbandsvorsteher/-in/ oder der Stellvertretung unterzeichnet.

§ 13

Beschäftigung eigener Dienstkräfte

Der Schulverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienstkräfte nach Maßgabe des Stellenplanes beschäftigen. Hierunter fallen insbesondere Personal der Sekretariate, in der Schulsozialarbeit, im Hausmeisterdienst, und in der Reinigung. Über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung entscheidet der/die Verbandsvorsteher/-in.

§ 14

Haushaltswirtschaft und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Berufsschulverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW entsprechend.
- (2) Der/die Verbandsvorsteher/-in hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen werden durch die Verbandsumlage gedeckt. Die Verbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt.

Diese wird zur Hälfte nach der Zahl der Schüler/-innen, zur anderen Hälfte nach den Umlagegrundlagen der Kreisumlage des Vorjahres auf die Verbandsmitglieder verteilt.

- a. Für die Verteilung nach Abs. 3 wird die Durchschnittszahl der Schüler/-innen zugrunde gelegt, die am 15. Oktober der jeweils drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre die Berufsschule (für den Abschnitt Berufsfachschule) und die Fach- und Fachoberschulen (für den Unterabschnitt Fach- und Fachoberschulen) besucht haben.
 - b. Die Verbandsumlage ist anteilig bis zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November von den Verbandsmitgliedern zu zahlen. Sollte die Höhe der Umlage noch nicht feststehen, so sind Vorschüsse auf Grundlage der Umlage des Vorjahres zu leisten.
- (4) Neben der Umlage gemäß Absatz 3 kann der Zweckverband zur Finanzierung von Investitionen von den Verbandsmitgliedern einen Finanzierungszuschuss erheben. Dieser wird für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festgesetzt. Die Verteilung auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den Regelungen der Verbandsumlage gemäß Absatz 3.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachung

Soweit durch Gesetz keine andere Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden alle Beschlüsse der Verbandsversammlung, die nach den geltenden Bestimmungen in vollem Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind, sowie die sonstigen Bekanntmachungen, in der Bergischen Landeszeitung, Ausgabe RRB, und dem Kölner Stadt-Anzeiger, Ausgabe RB veröffentlicht.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können aus dem Berufsschulverband ausscheiden. Sie haben dies dem Schulverband schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des nächsten Haushaltsjahres.
- (2) Verbleibt mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens nur ein Verbandsmitglied, so ist der Schulverband aufgelöst.

§ 17

Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Schulverbandes ist anzustreben, dass der neue Träger der Berufskollegs die vorhandenen Dienstkräfte übernimmt. Ist dies nicht möglich, so sind evtl. vorhandene vermögensrechtliche Ansprüche anderweitig durch den Schulverband sicherzustellen.
- (2) Bei der Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (3) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von sechs Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, so ist das nach Erfüllen der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf der Grundlage des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen zu verteilen.

§ 18

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 28.07.1975 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 22.12.2016 aufgehoben.